

Oberlandesgericht München

Az.: 25 U 2863/23 e
72 O 1925/20 LG Landshut



Lehner und Kollegen Rechtsanwälte		
19. SEP. 2023		
Leopoldstraße 50, 80802 München		
z.K. Mdt. E-Mail	an Mdt. mBuR	z.d.A
z.K. Mdt. Post	Zahlung	VW:

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lehner und Kollegen**, Leopoldstraße 50, 80802 München, Gz.: 206/20

gegen

Nürnberger Lebensversicherung AG, vertreten durch d. Vorstandsprecher Harald Rosenber-
ger, Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lederer & Partner GdBR**, Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg, Gz.:
VI/6-10175/20-ri

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 25. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesge-
richt Gäbhard, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schayan und den Richter am Oberlandes-
gericht Kopp am 18.09.2023 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Landshut vom 30.05.2023, Az. 72 O 1925/20, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung die-
ses Beschlusses.

Gründe:

1. Die Entscheidung des Landgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Das sachverständig beratene Landgericht führt zutreffend und überzeugend aus, dass der Kläger seit 24.01.2019 berufsunfähig ist. Diese Beweiswürdigung bindet den Senat gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Weder aus der Berufungsbegründung noch aus anderen Umständen ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen landgerichtlichen Feststellungen, beziehungsweise an der Richtigkeit der Beweiswürdigung durch das Landgericht begründen würden.

Der vom Landgericht beauftragte Sachverständige PD Dr. [REDACTED] hat die mindestens 50 %- ige Berufsunfähigkeit festgestellt und überzeugend begründet. Die Erholung eines weiteren Gutachtens ist nicht veranlasst, § 412 ZPO.

Dass der Kläger im vom Landgericht angenommenen Zeitraum teilweise berufsunfähig war, steht sogar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest. Das wird sowohl vom Gerichtsgutachter bestätigt als auch von der Gutachterin der Beklagten, Frau Dr. [REDACTED] (Anlage B 2, GA S. 40). Darauf deuten auch alle vorliegenden Einschätzungen der behandelnden Ärzte hin (K 12/16, K 19, 22, 23), ebenso die Angaben des Klägers.

Zutreffend und für den Senat bindend hat das Landgericht für die Zeit ab 24.01.2019 eine Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % festgestellt. Ausreichend für diese Überzeugungsbildung ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20 –, BGHZ 231, 1-16, Rn. 19); nicht notwendig ist eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit (BGH, Urteil vom 06.05.2015 – VIII ZR 161/14, NJW 2015, 2111).

Dr. [REDACTED] hat zusammenfassend festgestellt, dass die Berufsfähigkeit des Klägers aufgrund einer mittelschwer ausgeprägten Zwangsstörung mit Zwangshandlungen und Zwangsgedanken (ICD-10 F42.2), einer begleitenden, gegenwärtig leichten Depression (ICD-10 F32.0) und einer sozialen Phobie (ICD-10 F40.9) die berufliche Leistungsfähigkeit in der zuletzt ausgeübten und versicherten Tätigkeit zur Zeit der Begutachtung zu mindestens 70 % und seit dem 24.01.2019 ununterbrochen zu mindestens 50 % beeinträchtigt war (Bl. 161 d.A. LG). Eingehend begründet hat er das in seinem schriftlichen Gutachten vom 26.08.2021 (Bl. 157 ff d.A. LG) ergänzend bei seiner Anhörung vor dem Landgericht am 27.01.2023.

1.1. An der Kompetenz und der Unparteilichkeit des Sachverständigen Dr. [REDACTED] hat der Senat – wie auch das Landgericht - keine Zweifel.

Der Sachverständige ist (seit ca. 30 Jahren) Facharzt für Neurologie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychosomatische Medizin und Privatdozent an der Universität Köln. Er hat bereits eine Vielzahl von Gutachten erstattet, die sich mit der vorliegenden oder vergleichbaren Fragestellung befasst.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass für eine vernünftige und objektive Partei kein Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen bestehen kann (Beschluss vom 08.05.2023 II 2). Objektiv bewertet hat sich der Sachverständige bemüht, seine Begutachtung möglichst fundiert durchzuführen. Der Zivilprozess hat die Verwirklichung des materiellen Rechts zum Ziel (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 06.11.1991 - XII ZR 240/90, NJW 1992, 438, beck-online; Saenger, Zivilprozessordnung 9. Auflage 2021, Einführung II Rn. 16). Dass der Sachverständige durch die Art der Informationsgewinnung die Beklagte benachteiligen wollte, insbesondere durch seine Vorgehensweise zum Nachteil der Beklagten ein dem wahren Sachverhalt widersprechendes Gutachten erstatten wollte, ist überhaupt nicht ersichtlich. Er hat seine Beurteilungsgrundlagen offengelegt, so dass der Beklagten keine prozessualen Rechte verloren gegangen sind. Aufgabe des Sachverständigen war es den Kläger zu explorieren; er kann die mündlichen und schriftlichen Angaben ihm gegenüber bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigen; zu einer solchen Exploration waren insbesondere auch Fragen des Sachverständigen an den Kläger zulässig. Zur Frage der eigenen Ermittlungstätigkeit eines Sachverständigen wird auf die Entscheidungen Bundesgerichtshof im Urteil vom 11. Juli 1960 – Az. III ZR 144/59 und Entscheidung vom 17. 8. 2011 – Az.V ZB 128/11 Bezug genommen.

1.2. Der von Dr [REDACTED] angenommene Grad von mindestens 50 % ist überzeugend begründet.

Der Kläger hat dem Sachverständigen eine Vielzahl ganz konkreter detaillierter Zwangsgedanken und Zwangshandlungen angegeben. Dr. [REDACTED] hat die maßgeblichen Kennzeichen einer Zwangsstörung (wiederkehrende Zwangsgedanken und Zwangshandlungen) beim Kläger in relativ hoher Ausprägung festgestellt, ebenso eine gewisse Depressivität und eine soziale Phobie. Der Beeinträchtigungsgrad in Bezug auf berufliche Arbeitsfähigkeit ist massiv.

Da die Beklagte auch Versicherungsschutz für eine durch psychische Erkrankungen verursachte Berufsunfähigkeit versprochen hat, kann sie keine nicht oder praktisch nicht erfüllbaren Anfor-

derungen an einen Nachweis einer solchen Berufsunfähigkeit stellen.

Der Sachverständige hat angegeben, keine Zweifel an der medizinischen Richtigkeit der Beschwerdeschilderung des Klägers zu haben und erläutert, dass er die Angaben des Klägers nicht ohne kritische Überprüfung als wahr hingenommen hat, was anhand seiner Begründung nachvollziehbar ist. Nach § 286 ZPO bezieht sich die Beweiswürdigung auf den gesamten Inhalt der Verhandlung. Zum Inhalt der Verhandlung gehören auch die Angaben des Klägers.

1.3. Das von der Beklagten erholte Gutachten von Fr. Dr. [REDACTED] (Anlage B 2) steht dem nicht entgegen. Dr. [REDACTED] hatte die Ausführungen der Gutachterin der Beklagten bei seiner Begutachtung vorliegen. Der Senat hält die Ausführungen des Gerichtsgutachters für vorzugswürdig. Dr. [REDACTED] Meinung lässt sich eher mit den Äußerungen der behandelnden Ärzte in Einklang bringen; dem von Frau Dr. [REDACTED] angesprochenen Umstand des Hauskaufs und der Einrichtung kommt nach Auffassung des Senats nicht das Gewicht zu, das Frau Dr. [REDACTED] diesen Umständen für die Beurteilung gibt.

2. Zu den in der Berufungsbegründung vorgebrachten Einwendungen ist auf folgendes hinzuweisen

2.1. Die Beklagte selbst gab ihrer Gutachterin den Beruf als Verwaltungsleiter vor (Anlage B 2). Das ist nachvollziehbar, da es nicht (ausschließlich) auf die Leiden, sondern auf die berufliche Leistungsfähigkeit ankommt; der Kläger hat den Beruf des Verwaltungsleiters ausgeübt und die (wesentlichen) beruflichen Einschränkungen haben - nach Aktenlage - erst später begonnen.

2.2. Der Senat hält die von der Beklagten gestellten Anforderungen an den Vortrag zu den Beschwerden (Berufungsbegründung II. 2.) für überzogen (vgl. BGH, Beschluss vom 28.07.2020 – Az. VI ZR 300/18; BGH, Beschluss vom 28.05.2019 – Az. VI ZR 328/18; BGH, Beschluss vom 26.03.2019 – Az. VI ZR 163/17; BGH, Beschluss vom 25.09.2018 – Az. VI ZR 234/17, NJW 2019,607; BGH, Beschluss vom 07.06.2018 – Az. III ZR 210/17 –, Rn. 4, juris; BGH, Beschluss vom 10.04.2018 – Az. VI ZR 378/17; BGH, Beschluss vom 01.03.2018 – Az. IX ZR 179/17; BGH, Beschluss vom 27.07.2016 - Az. XII ZR 59/14, NJW-RR 2016, 1291; Bacher in Beck'scher Onlinekommentar zur ZPO, 27. Edition 01.12.2017, § 321a Rn. 47; BVerfG Be-

schluss vom 24.01.2012 – Az. 1 BVR 1819-10, BeckRS 2012, 6218, BGH, Beschluss vom 28.05.2019 – Az. VI ZR 328/18; BGH, Beschluss vom 14.03.2017 – Az. VI ZR 225/16, VersR 2017, 966). Wie oben unter 1.1. dargestellt hat der Zivilprozess die Verwirklichung des materiellen Rechts zum Ziel.

2.3. Das Landgericht hat auch den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör nicht verletzt (entgegen Berufungsbegründung II. 2 S. S. 14). Es hat zur streitigen Frage der Berufsfähigkeit eine Beweisaufnahme durchgeführt und sich aufgrund der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Kläger den ihm obliegenden Nachweis geführt hat.

Das Landgericht war auch nicht gehindert, dem Kläger zu glauben. Ob eine tatsächliche Behauptung als wahr oder als nicht wahr angesehen wird, ist unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme zu entscheiden, § 286 Abs. 1 S.1 ZPO.

2.4. Das Landgericht hat dem Sachverständigen zur Tätigkeit des Klägers ausreichende Vorgaben gemacht, indem es in den Beweisbeschluss aufgenommen hat: *"Der Sachverständige hat die Tätigkeitsbeschreibung aus dem Schriftsatz der Klagepartei vom 11.01.2021, Seite 3 bis 6 zu Grunde zu legen. ..."*. Unabhängig davon wird im Berufungsverfahren der Beweisbeschluss als solcher nicht überprüft. Nur, wenn die Feststellungen zu den entscheidungserheblichen Tatsachen etwa wegen eines unzutreffenden Beweisbeschlusses fehlerhaft wären, könnte das zur Aufhebung des Urteils führen. § 546 ZPO fordert ausdrücklich, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht.

2.5. Nachvollziehbar geht Dr. [REDACTED] und das Landgericht von einer Berufsunfähigkeit ab 24.01.2019 aus. Der Kläger gab dazu bei der Exploration durch den Gerichtssachverständigen an: Am 24.01.19 habe er morgens im Bad gestanden, er habe heftig anfangen müssen zu weinen und habe das Gefühl gehabt: „Ich sterbe jetzt.“ Im Gegensatz zu sonst, wenn er in das Nachbarhaus zu seinen Eltern gegangen sei zum Frühstück, sei er in seiner Wohnung verblieben. Die Mutter habe schließlich an der Tür geklingelt und ihn zum Arzt mitgenommen. Dieser habe ihn dann krankgeschrieben, seither sei er krankgeschrieben.

Anhaltspunkte, dass das nicht wahr ist, sind nicht dargelegt. In der Folgezeit wurde der Kläger (teilweise auch stationär) wegen seiner Beschwerden behandelt (K 12/16, K 19, 22, 23).

Dass die Beklagte auf Schwankungen verweist, ändert nichts; Dr. [REDACTED] hat ausdrücklich für den gesamten Zeitraum seit 24.01.2019 eine mindestens 50 % - ige Berufsunfähigkeit angenommen. Angaben zu einer fiktiven Berufsausübung waren vom Sachverständigen nicht erfragt worden (in der Verhandlung vor dem Landgericht hat der Beklagtenvertreter ausdrücklich erklärt, keine weiteren Fragen an den Sachverständigen zu haben, Bl. 204 d.A.) und auch (von Amts wegen) nicht erforderlich.

Eine detaillierte Angabe einzelner Tätigkeiten und eines Prozentsatzes für bestimmte Einzeltätigkeiten ist nicht erforderlich; entsprechende Fragen hat keine Partei an den Sachverständigen gestellt; von Amts wegen waren sie nicht erforderlich; die Beurteilung konnte aufgrund einer Gesamtbewertung erfolgen.

2.5. Zu Recht hat das Landgericht daher auch kein weiteres Gutachten erholt, § 412 ZPO.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt der Senat aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

gez.

Gäbhard
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Schayan
Richterin
am Oberlandesgericht

Kopp
Richter
am Oberlandesgericht